

Förderverein AStA Bamberg e.V.

FÖRDERBEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins AStA Bamberg hat gemäß § 6 der Vereinssatzung folgende Förderbeitragsordnung erlassen:

§ 1 Förderbeitragspflicht

¹Die Fördermitglieder des Vereins gemäß § 3 der Vereinssatzung zahlen pro Semester einen Förderbeitrag. ²Der Förderbeitrag bemisst sich nach § 2 dieser Ordnung.

§ 2 Förderbeitragshöhe und Zahlungsweise

(1) Der Förderbeitrag für Fördermitglieder beträgt 3,50 EUR pro Semester.

(2) ¹Die Zahlung kann per Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen. ²Alternativ kann der Förderbeitrag auch zwischen Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters und dem Stichtag nach § 3 bar dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person gezahlt werden.

³Zeit und Ort der Zahlungsmöglichkeiten sowie beauftragte Personen nach Satz 2 werden vom Vorstand per e-mail den Fördermitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Förderbeitragsfälligkeit

(1) ¹Der Förderbeitrag ist zum Beginn eines jeden Semesters fällig. ²Für das Wintersemester ist die Zahlung am 1. November fällig, für das Sommersemester am 1. Mai.

(2) Für Fördermitglieder, die in einem laufenden Semester nach der Fälligkeitsfrist eintreten, fällt erst mit dem darauf folgenden Semester der erste Förderbeitrag an.

§ 4 Zahlungssäumigkeit und Erlöschen der Fördermitgliedschaft

(1) ¹Zwei Wochen nach Verstreichen der Zahlungsfrist wird das säumige Fördermitglied per e-mail vom Vorstand gemahnt. ²Nach weiteren zwei Wochen erfolgt die zweite Mahnung per e-mail.

(2) ¹Wenn zwei Wochen nach der Mahnung nach Abs. 1, Satz 2 keine Zahlung erfolgt ist, erlischt die Fördermitgliedschaft. ²Über das Erlöschen der Fördermitgliedschaft erhält das Fördermitglied vom Vorstand eine Mitteilung per e-mail.

(3) Fördermitglieder, die vor Beginn ihrer Fördermitgliedschaft aktive Mitglieder waren, werden nach Ende der Fördermitgliedschaft als aktive Mitglieder weiter geführt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Förderbeitragsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.